



Oberösterreichischer
Fußballverband

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR FLUTLICHTANLAGEN IM BEREICH DES ÖFB

Der Vorstand des ÖFB hat in seiner Sitzung vom 02.12.2004 die Rahmenbedingungen für Flutlichtanlagen im Bereich des ÖFB wie folgt erweitert:

Rahmenbedingungen für Flutlichtanlagen im Bereich des ÖFB

1. Grundsätzliches:

Die Beleuchtungsstärke hängt von der Größe der Sportanlage ab. Es handelt sich hier ausschließlich um Anlagen innerhalb des ÖFB (2.Klasse bis RL). Daher wird in den folgenden Rahmenbedingungen nur auf Sportanlagen eingegangen, die unter einem Fassungsvermögen von 10.000 Zuschauern liegen. Hier ist die Beleuchtungsstärke von mindestens 120 Lux (UEFA-Empfehlung) anzusetzen. Diese Leuchtstärke ist 10cm über dem Boden nachzuweisen.

2. Um die Leuchtstärke von mindestens 120 Lux zu erreichen, wird die Aufstellung von 6 bis 8 (pro Seite 3-4) Masten an den Seitenlinien empfohlen. Stirnseitig und hinter den Toren sollten aus Blendungsgründen keine Masten aufgestellt werden. Mindestentfernung von den Seitenlinien 6-8 Meter. Als geringste Mastenhöhe sind 14m vorgesehen. Diesen Maßangaben ist eine Spielfeldbreite von 60-70m zugrunde gelegt. Die Scheinwerfer dürfen aus Blendungsgründen nicht über 60 Grad eingestellt sein.

3. Das Spielfeld soll so ausgeleuchtet sein, dass jeder Spieler wo immer er sich auch befindet, inklusive des Balles jederzeit und auch bei schlechter Witterung bzw. in der Dämmerung beleuchtet und sowohl vom Zuschauer als auch vom amtierenden Schiedsrichtertrio eindeutig erkennbar ist. Außerdem muss das Spielfeld bis etwa 1,5m über die Begrenzungslinien des Spielfeldes hinaus beleuchtet sein, um eine klaglose Abwicklung des Spieles sicherzustellen. Wesentlich ist auch eine hellere Ausleuchtung beider Strafräume.

4. Als Flutlichtmasten sind zulässig: Stahlrohr-, Stahlleichtrohr- und Betonmasten mit einer Mindesthöhe von 14 m über dem Boden. Die Masten sind aus Gründen der Wartung besteigbar zu gestalten. Die Flutlichtbefestigung erfolgt mittels feuerverzinkter Flutlichtkonsolen. Die Beleuchtungskörper sind z.B. Metallhalogenlampen 2000w, 380 Volt mit Sockel E-6. Es sind auch andere am Markt befindliche Lampenarten einsetzbar, wenn sie für Sportplatzbeleuchtung geeignet sind.

5. Bei der Errichtung einer Flutlichtanlage ist auf alle sicherheitstechnischen Vorschriften, sowie Ö-Normen zu achten. Dies betrifft insbesondere die Sicherheit der am Spielfeld tätigen Personen wie Spieler, Schiedsrichter und Betreuer. Für die vorschriftsmäßige Errichtung einer Flutlichtanlage ist ausnahmslos ein konzessionierter Fachmann zu beauftragen.

6. Die Kommissionierung von Flutlichtanlagen im Bereich des OÖFV ist ausschließlich den durch den Verband autorisierten Personen gestattet. Dabei haben verbindlich ein verantwortlicher Vereinsfunktionär, sowie der Errichter der Anlage (bei Verhinderung ist auch ein schriftliches Attest über die volle Tauglichkeit der Anlage statthaft) anwesend zu sein. Es ist dabei notwendig, die Leuchtstärke von mindestens 120 Lux auf allen Punkten und über die Spielfeldgrenze hinaus (1,5m) zu dokumentieren. Gemessen wird 10cm über dem Boden mit einem geeichten Luxmeter.

7. Nachkommissionierungen müssen alle 5 Jahre stattfinden, da durch allfällige Verschmutzungen und Oxydationen die Leuchtkraft der Strahler mit der Zeit abnimmt. Das Ligenreferat des OÖFV kann jedoch nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen jederzeit (auch vor Ablauf der 5 Jahresfrist) eine Nachkommissionierung verlangen. Einer solchen Aufforderung zur Nachkommissionierung hat der Verein innerhalb von 30 Tagen nachzukommen, andernfalls die Flutlichtanlage automatisch so eingestuft wird, dass sie die erforderlichen Auflagen nicht mehr erfüllt. Für die Austragung von Meisterschaftsspielen der Kampfmannschaft kommen dann automatisch die Bestimmungen des Abs. 11 zur Anwendung.

8. Den vorliegenden Rahmenbedingungen für meisterschaftstaugliche Flutlichtanlagen sind die Texte der UEFA-Empfehlungen und Anregungen der ÖISS (Öst. Institut für Schul- und Sportstättenbau) zu Grunde gelegt.

9. Die Erfüllung der oben stehenden Rahmenbedingungen ist für eine Kommissionierung und der damit verbundenen Zulassung für Meisterschaftsspiele der Kampfmannschaften von neu errichteten Flutlichtanlagen zwingend vorgeschrieben.

10. Bereits bestehende Flutlichtanlagen sind den in diesen Bestimmungen angeführten Erfordernissen anzupassen und dem Verband zur Kommissionierung anzuzeigen.

11. Sollte eine bestehende Anlage die Auflagen nicht erfüllen oder die Kommissionierung länger als 5 Jahre zurückliegen oder wurde die Anlage vom Ligenreferat nach Abs.7 für unzureichend erklärt, kann der jeweilige Gegner nicht mehr verpflichtet werden, ein Meisterschaftsspiel der Kampfmannschaft unter zu Hilfenahme dieses Flutlichtes auszutragen. Die Austragung eines Meisterschaftsspieles der Kampfmannschaft unter Zuhilfenahme einer nicht entsprechenden Flutlichtanlage ist dann nur möglich, wenn der Heimverein spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin ein entsprechendes schriftliches Ansuchen an den OÖFV richtet, wobei die schriftliche Zustimmungserklärung des Gastvereines beizuschließen ist. Darüber hinaus hat der Schiedsrichter vor Spielbeginn festzustellen, ob die Lichtverhältnisse zur Austragung des Spieles ausreichen.

12. Bei wiederholter Absage von Meisterschaftsspielen durch den Schiedsrichter bei einem Verein wegen zu geringer Lichtstärke der Flutlichtanlage, kann das Ligenreferat diese Anlage für die Austragung von Flutlichtspielen für gänzlich ungeeignet erklären und die Austragung von Meisterschaftsspielen der Kampfmannschaft vollständig untersagen.